



Herr G.

99817 Eisenach

– per E-Mail –

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

04.12.2024

**Beantwortung der Einwohneranfrage - Baumaßnahme Fischerstadt
(EAF-0022/2024)**

Sehr geehrter Herr G.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Stellungnahmen der Stadtplanung erfüllen den verwaltungsinternen Zweck der gemeindlichen Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren, welches seinerseits im übertragenen Wirkungskreis durchgeführt wird. Eine Kenntnissgabe von Stellungnahmen in die Gremien von Beteiligungsgesellschaften hinein ist darum grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Stadtrat hat seinerseits die Zuständigkeit für die gemeindliche Mitwirkung in die Hände des Fachausschusses gelegt, der für die Entscheidung hinsichtlich seiner Beteiligung eine entsprechende Richtlinie beschlossen hat, nach deren Maßgabe der Verwaltungsvorstand über die Einbindung des Fachausschusses entscheidet. Alle übrigen Vorgänge werden ausschließlich verwaltungsintern abgearbeitet. Gemäß der vorbeschriebenen Verfahrensweise wurde auch der in Rede stehende Bauantrag abgearbeitet.

zu 2.

Baugenehmigungen als staatliche Aufgabe werden im, vom Land auf die Landkreise, kreisfreien Städte und große Kreisstadt übertragenen, Wirkungskreis erteilt. Sie sind keine Aufgabe des gemeindeeigenen Wirkungskreises.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi 7:00 – 13:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Das Gestaltungs- und Regelungsrecht des Stadtrates hinsichtlich der Einführung von Einwohneranfragen im Rahmen der Geschäftsordnung bezieht sich nur auf die eigenen Angelegenheiten des Stadtrates, also jene des eigenen Wirkungskreises der Kommune. Insofern wird auch diese Frage, bereits mangels Auskunftsrechts und Regelungsbefugnis des Stadtrates, nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister